

An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst

Landhausplatz 1  
4021 Linz

Linz, 24. November 2023

Betreff: **Nachtrag zur Stellungnahme zur Novelle zum oö. Jagdgesetz bezüglich Jagdsteige**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Nachtrag zum Schreiben vom 30.10.2023 ersuchen wir im Rahmen der Neufassung des oö Jagdgesetzes folgende **Änderung bezüglich der Jagdsteige** zu berücksichtigen:

In § 50 (1) werden die jagdlichen Einrichtungen aufgelistet. Neben ständigen Ansitzen werden auch Jagdsteige zu den Jagdeinrichtungen gezählt. Im Absatz (6) steht ein neuer Satz:  
„Jagdeinrichtungen dürfen von jagdfremden Personen nicht ohne Zustimmung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten benützt werden.“

Das Benutzungsrecht für einen Weg in Abhängigkeit von einer Zustimmung widerspricht den Bestimmungen des Forstgesetzes und dem dort normierten freien Betretungsrecht zu Erholungszwecken (insb. § 33 Forstgesetz).

Zudem sind Jagdsteige nicht genauer definiert und in der Praxis als solche nicht gekennzeichnet. Für einen Wanderer ist es nicht ohne weiteres erkennbar ob ein Steig ein Almweg, ein Bergweg oder ein Jagdsteig oder eine andere Art/Form eines Weges ist. In den amtlichen Karten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV; Österreich Karte) sind Fusswege (auch Jagdsteige) verzeichnet, ohne die Art oder den Ursprung zu erläutern.

**Wir ersuchen daher die Formulierung in § 50 (6) zu ändern bzw. die Nutzung von Jagdsteigen von der Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten auszunehmen.**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Poltura  
Vorsitzender Landesverband Oberösterreich  
Österreichischer Alpenverein